



Kreisjugendring Witzenhausen e.V.
Walburger Str. 24
37213 Witzenhausen

Tel.: 05542 / 4890
Fax: 05542 / 999 425
e-Mail: info@kjr-wiz.de
URL: www.kjr-wiz.de

Bankverbindung:
Sparkasse Werra-Meißner
BLZ: 522 500 30
Kto-Nr.: 5000 34 90

Witzenhausen, den
31.01.2008

Einladung zur Delegierten-Versammlung

Liebe Freundinnen und Freunde,

hiermit möchten wir euch zur ordentlichen Delegierten-Versammlung des Kreisjugendring Witzenhausen e.V. einladen. Sie findet statt am

**Freitag, den 26. Februar 2010
um 19.30 Uhr
im Haus der Jugend in Hessisch Lichtenau / Reichenbach**

Die Tagesordnung der Delegierten-Versammlung:

1. *Begrüßung*
2. *Feststellung der stimmberechtigten Delegierten*
3. *Feststellung der Beschlußfähigkeit*
4. *Genehmigung der Tagesordnung*
5. *Vorstellung neuer Mitgliedsgruppen / Beschlussfassung*
6. *Geschäftsbericht des Kreisjugendring Witzenhausen e.V. für das Jahr 2009/Aussprache*
7. *Kassenbericht des Kreisjugendring Witzenhausen e.V. für das Jahr 2009/Aussprache*
8. *Geschäftsbericht für das „Haus der Jugend“ für das Jahr 2009/Aussprache*
9. *Kassenbericht für das „Haus der Jugend“ für das Jahr 2009/Aussprache*
10. *Bericht der Kassenprüfer*
11. *Entlastung des Vorstandes*
12. *Wahl eines Wahlausschusses*
13. *Wahlen*
 - a) *Vorstand*

1. <i>VorsitzendeR</i>	<i>bisher:</i>
2. <i>VorsitzendeR</i>	<i>Tobias Aschoff</i>
	<i>Anna Lips</i>

KassiererIn
Stellv. KassiererIn
SchriftführerIn
Stellv. SchriftführerIn
1. BeisitzerIn
2. BeisitzerIn
3. BeisitzerIn

Stefan Sußebach
Carsten Brassel
Anna-Katharina Wellnitz
Nadine Sauer
Dominic Schwarzer
Frederic Schwarzer
Thorsten Sußebach

b) KassenprüferIn

14. Satzungsänderung
15. Beratung und Beschlussfassung des KJR-Haushaltsplans 2010
16. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltplans 2010 für das Haus der Jugend
17. Programm 2010
18. Anträge
19. Verschiedenes

Jede Mitgliedsgruppe des Kreisjugendring Witzenhausen e.V. stellt einen stimmberechtigten Delegierten. Gastdelegierte, Freunde und Förderer des KJR sind ebenfalls herzlich willkommen.

Anträge zu dieser Sitzung müssen bis spätestens 11. Februar 2010 schriftlich in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings eingegangen sein.

Die Geschäfts- und Kassenberichte werden als Tischvorlage vorliegen und stehen ca. 1 Woche vor der Delegiertenversammlung auf der Homepage www.kjr-wiz.de als Download zur Verfügung, selbiges gilt für die Anträge (Satzungsänderung).

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen und freuen uns, euch am 26. Februar begrüßen zu dürfen!

Tobias Aschoff
Vorsitzender des
Kreisjugendring Witzenhausen e.V.



Antrag an die KJR Delegiertenversammlung zu TOP 14

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Die Satzung des Kreisjugendrings Witzenhausen wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird ein neuer Absatz als Absatz 4 eingefügt: „Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.“
Die Ziffern der folgenden Absätze werden entsprechend geändert
2. In § 7 erhält Absatz 4 folgende Neufassung: „Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass jährlich jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet und neu gewählt wird. Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsgruppen mit gültigen Jugendgruppenleiterausweis **und weitere in der Jugendarbeit Engagierte**. Ausnahmen können von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.“

Begründung

- Zu 1. Um die Gemeinnützigkeit des Kreisjugendrings Witzenhausen e.V. nicht zu gefährden, ist dieser Passus auf Grund einer neuen Auflage des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), zur Anwendung der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuer-Gesetzes und der KJR-Vereinspraxis notwendig geworden:
Der Kreisjugendring zahlt für einige Tätigkeiten Honorare (z.B. für die Seminarleitung etc.) im Rahmen der Honorarordnung; Diese Tätigkeiten hängen nicht ordinär mit der Vorstandstätigkeit zusammen. Dennoch kommt es vor, dass diese Aufgaben tlw. auch von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden. In diesen Fällen könnte lt. den aktuellen Vorgaben des BMF die Gemeinnützigkeit gefährdet sein. Ebenso kann es durch die, ins besondere in Zeiten von Flatrates, häufig zu zu pauschalisierende Erstattung von Telefonkosten ohne diese Satzungsänderung zu Problemen kommen.
- Zu 2. Des weiteren scheint es dem Vorstand dringend nötig, die Satzung in Puncto Vorstandswahlen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Es ist schon über längere Zeit üblich, neben Mitgliedern von Mitgliedsgruppen auch andere in der Jugendarbeit Engagierte, bspw. engagierte Jugendliche der Betreuerschaft des KJR, in den Vorstand zu wählen. Somit wurde über die Jahre, die in der Satzung genannte Ausnahme zur Regel.

Auszüge aus der Satzung:

Alt	Neu
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck
<p>...</p> <p>1. Mittel des KJR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KJR.</p> <p>2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>...</p> <p>3. Mittel des KJR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KJR.</p> <p>4. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

§ 7 Der Vorstand	§ 7 Der Vorstand
<p>...</p> <p>3. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, das jährlich jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet und neu gewählt wird. Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsgruppen mit gültigen Jugendgruppenleiterausweis. Ausnahmen können von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>...</p> <p>4. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, das jährlich jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet und neu gewählt wird. Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsgruppen mit gültigen Jugendgruppenleiterausweis und weitere in der Jugendarbeit Engagierte. Ausnahmen können von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Wiederwahl ist zulässig.</p>